

ENTWURF

Änderungen gegenüber der früheren Regelung sind **fett** geschrieben

Förderprogramm ortsbildprägende Bäume in der Stadt Verden (Aller)

Präambel

Alte und große Bäume prägen das Ortsbild und verbessern als „Frischlufffabrik“ das Ortsklima. Durch den Klimawandel mit zunehmenden sommerlichen Hitzetagen und vermehrten Stürmen gewinnt die Ausgleichswirkung der großen Bäume noch an Bedeutung. Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Stadt den Erhalt und die fachgerechte Pflege ortsbildprägender Bäume und zugleich die Neuanpflanzung heimischer Laubbäume als ortsbildprägende Bäume der Zukunft.

Die Stadt berät die Verdener Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zum Schutz und zur fachgerechten Pflege ortsbildprägender Bäume und zur standortgerechten Neuanpflanzung heimischer Laubbäume.

(1)

Der Geltungsbereich dieses Förderprogrammes umfasst das Gebiet der Stadt Verden.

Gefördert werden auf Grundstücken im Eigentum natürlicher und juristischer Personen des privaten Rechts

- ortsbildprägende Bäume, die angrenzend an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Sport- und Spielflächen wachsen, mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm gemessen in 1,20 m Höhe über dem Boden bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt. Für die Hainbuche (*Carpinus betulus*) gilt ein Mindeststammumfang von 100 cm.

- sonstige ortsbildprägende Bäume mit einem Stammumfang von 150 cm und mehr, gemessen in 1,20 m Höhe über dem Boden bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt.

Gefördert werden folgende Baumarten:

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Linde	<i>Tilia sp.</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Platane	<i>Platanus sp.</i>
Ulme	<i>Ulmus sp.</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>

(2)

Die Stadt gibt einen Zuschuss für Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Baumgesundheit und die Beseitigung von Gefahren zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie z.B. die fachgerechte Beseitigung von Totholz an Bäumen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumpflegearbeiten. Die Maßnahmen sind fachgerecht gemäß der gültigen Fassung der ZTV Baumpflege der FLL durchzuführen. Den Nachweis hierüber hat die beauftragte Firma gegenüber der Stadt mit der Rechnung vorzulegen.

Der Zuschuss beträgt 75% der nachgewiesenen Kosten einer anerkannten Baumpflegefirma bis zur Höhe des bei der Zuschussbewilligung vorgelegten Angebotes.

Pflegemaßnahmen sind nachweislich von Firmen durchzuführen, welche als „RAL-zertifizierte Baumpflegebetriebe“ geführt sind und/oder mindestens 1 Mitarbeiter der Kolonne, welche die Pflegemaßnahme durchführt, die Qualifikation „Fachagrarwirt für Baumpflege“ oder „Bachelor of science Arboristic“ hat. Ausnahmen hiervon kann die Stadt im Einzelfall zulassen, wenn eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird.

(3)

Bei begründetem Zweifel zur Verkehrssicherheit ortsbildprägender Bäume übernimmt die Stadt auf vorherigen Antrag 75% der nachgewiesenen Kosten eines Baumgutachtens in dem Umfang, wie die Stadt einen Untersuchungsbedarf bestätigt.

Das Baumgutachten ist durch einen vereidigten Sachverständigen oder einen Sachverständigen mit der Qualifikation: „RAL-zertifizierter Baumbegutachter“ durchzuführen. Die Verkehrssicherungspflicht für den begutachteten Baum verbleibt beim Eigentümer.

(4)

Anträge nach (2) und (3) sind bei der Stadt Verden schriftlich mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme mittels der von der Stadt hierfür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Anträge sollen Angaben zu Baumart, ungefährer Größe, Standort, Gründe und Eigentümer sowie der voraussichtlichen Kosten enthalten. Die Zuschussgewährung wird schriftlich erteilt.

Die voraussichtlichen Kosten sind durch die Vorlage von mindestens 2 Angeboten unterschiedlicher Firmen zu ermitteln und der Stadt vorzulegen. Die Zuschusshöhe richtet sich im Regelfall unter sonst gleichen Bedingungen nach dem günstigeren Angebot.

Die bewilligten Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen. Um den Zahlungsanspruch nicht zu verlieren ist die Rechnung vor Ablauf von 3 Monaten nach Erteilung der Zuschussbewilligung bei der Stadt vorzulegen, spätester Termin im Jahr ist der 10. Dezember.

(5)

Der Zuschuss wird nach Bedeutung der ortsbildprägenden Bäume nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

(6)

Die Stadt fördert die standortgerechte Neuanpflanzung ortsbildprägender Bäume im Siedlungsbereich einschließlich der Ortsränder. Hierzu verteilt die Stadt im Herbst heimische Laubbäume nach Ziffer (1) zur Anpflanzung auf Privatgrundstücken.

Bewerbungen für Jungbäume sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich einzureichen. Das Pflanzbeet muss mindestens 10 qm umfassen.

Die Verteilung der Bäume erfolgt nach der Bedeutung für das Ortsbild bzw. in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Bewerbung bei der Stadt Verden, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung vorhandener Bäume nach den Ziffern 2 und 3 hat Vorrang. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

(7)

(1) Für die Anlage von standortgerechten und ortsbildprägenden Baumreihen (ab 5 Einzelbäumen bis zu einem Abstand von 5 m von der Straße und einem Abstand in der Reihe von 5m bis 10 m) auf Acker- und Wiesenflächen wird folgendes geregelt:

- Für Grundstücke, für die nach § 52 Nds. Straßengesetz die Straßenreinigungspflicht den Anliegern übertragen wurde, übernimmt die Stadt entlang dieser Baumreihe die Reinigung.
- Für Grundstücke, die nach der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) zur

Straßenreinigungsgebühr veranlagt werden, gibt die Stadt einen Zuschuss in Höhe der jährlich veranlagten Straßenreinigungsgebühr für den Abschnitt dieser Baumreihe.

(2) Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur auf Antrag des Grundstückseigentümers und wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(8)

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume für mindestens 7 Jahre erhalten werden. Der Eigentümer verpflichtet sich hierzu durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Verden.

Erlaubt sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese sind der Stadt Verden spätestens 1 Woche nach der Durchführung der Maßnahme anzuzeigen.

(9)

Sofern innerhalb von 7 Jahren geförderte Bäume gefällt werden, behält sich die Stadt das Recht auf Rückforderung der Fördersumme vor. Die Rückforderung erfolgt, wenn die Fällung des geförderten Baumes nicht zur Gefahrenabwehr notwendig war oder ohne Zustimmung der Stadt erfolgte.

Die Zustimmung zur Fällung geförderter Bäume erfolgt, wenn

- der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann
- ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht verwirklicht werden kann und eine Alternativplanung nicht zumutbar ist
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
- das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Anträge auf Zustimmung zur Fällung geförderter Bäume sind vom Eigentümer vor Durchführung der Fällung bei der Stadt Verden schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und sollen einen Lageplan des betroffenen Baumes enthalten. Die Zustimmung zur Fällung wird schriftlich erteilt.

(10)

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2020 in Kraft. Es ist nicht befristet.